



Satzung des Schulfördervereins der Grundschule Embsen e.V.

(geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung v. 21.09.2017)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragene, gemeinnützige Verein führt den Namen "Schulförderverein der Grundschule Embsen e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Embsen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er dient der Förderung der Erziehung und will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrkräften, Schüler(innen) und Freunden der Schule die vielfältigen Belange der Schule zum Wohle der Schüler(innen) in erzieherischer, sportlicher und kultureller Beziehung fördern. Dies geschieht insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln, die fiskalisch nicht verfügbar sind, für Erweiterungen von Schulsammlungen, der Unterrichtsmittel, der Turn- und Spielgeräte, die Ausschmückung von Klassenräumen und notwendige Mobiliarerergänzungen. Der Schulförderverein unterstützt reformpädagogische Ansätze, kulturelle Veranstaltungen und die Zielsetzungen des Schulprogramms mit finanziellen Mitteln.

Über diese Bestrebungen hinausgehender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittel des Vereins

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel gewinnt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
 2. Spenden und Stiftungen jeglicher Art
 3. Veranstaltungen
 - 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Gegenstände, die der Verein beschafft hat, bleiben sein Eigentum.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Eltern und Erziehungsberechtigte derzeitiger oder früherer Schüler und Schülerinnen, Schüler und Schülerinnen, Angehörige des Lehrerkollegiums und Freunde der Grundschule Embsen
- b) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen
- c) Firmen, Gesellschaften, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das gilt auch für Mitglieder von b). und c). Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Sie wird durch den Vorstand bestätigt.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche, formlose Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins. Der Austritt ist jederzeit möglich und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

- b) Tod eines Mitgliedes, wobei die Rückforderung geleisteter Zahlungen durch die Erben ausgeschlossen ist.
- c) Ausschluss:
 - Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ausschlussgründe sind:

- Beitragsrückstände, die trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erstattet wurden.
- Vereinschädigendes Verhalten

Die Rückforderung geleisteter Zahlungen nach einem Ausschluss ist ausgeschlossen.

- d) Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins.
- e) Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Vereins.

Mit dem Tag des Austritts erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten sind die Beiträge jährlich einmal im Voraus innerhalb von zwei Monaten nach Beginn eines neuen Geschäftsjahres spesenfrei durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren oder durch Dauerauftrag zu entrichten. Die Beiträge sind steuerabzugsfähig nach Erteilung der generellen Steuerbegünstigung durch das zuständige Finanzamt.

§ 6 Organe

- a) Vorstand (§ 7)
- b) Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Jahreshauptversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Er sollte paritätisch besetzt sein. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind:

1. die / der 1. Vorsitzende
2. die / der 2. Vorsitzende
3. die / der Schriftführer(in)
4. die / der Schatzmeister(in)

Alle Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bis zu einem Betrag von 100,- EURO ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er verwaltet die eingehenden Mittel und entscheidet über deren Verwendung.

§ 8 - Ersatzlos gestrichen -

§ 9 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr findet spätestens 18 Monate nach der vorherigen Versammlung auf Einladung des Vorstands die Jahreshauptversammlung statt.

Sie sieht mindestens folgende Tagesordnungspunkte vor:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung

2. Bericht der Rechnungsprüfer(innen) und Entlastung des Vorstandes
3. Erforderliche Neuwahlen

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist stimmberechtigt. Für eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen die vom Finanzamt oder dem Vereinsregister gefordert werden, selbstständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch die / den Versammlungsleiter(in) und die / den Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer(innen) auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer(innen) dürfen nicht mit Vorstandmitgliedern verwandt oder verschwägert sein. Die Rechnungsprüfer(innen) haben die Kasse, die Konten und die Rechnungsführung (Buchhaltung) mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Anzahl der darüber hinausgehenden Prüfungen ist ihnen freigestellt. Beanstandungen sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Rechnungsprüfer(innen) berichten der Hauptversammlung und können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden, falls dieser keine Fortführung des Vereins für möglich hält. Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch 2/3 Mehrheit der Stimmen aller zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen dem Schulträger zu überweisen, der es zugunsten der Schüler/innen der Grundschule Embsen zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Die Abwicklung einer Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüneburg

Embsen, den 21.09.2017

Der Vorstand